



Schlehdorf, 09. August 1994

**Satzung**  
**über die Gestaltung von Garagen**  
**(Garagengestaltungssatzung – (GaGS))**

Die Gemeinde Schlehdorf erläßt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung –BayBO (Bay RS 2132-1-I) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von oberirdischen Kleingaragen im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen werden.

**§ 2**  
**Gestaltung**

1. a) Garagen sind grundsätzlich mit einem Satteldach zu versehen, dessen First mittig über der längeren Baukörperausdehnung liegt. Das Satteldach muß in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude entsprechen. Die Dachneigung darf max. 28 Grad betragen, wenn das Hauptgebäude steiler ist.
- b) Flachdachgaragen sind nur dann zulässig, wenn auf Grund der Geländeform und der Lage des Bau- bzw. des benachbarten Grundstückes nur die Errichtung einer Flachdachgarage möglich und sinnvoll ist (z. B. Einbau einer Garage in das Hanggelände).
- c) Grenzdachgaragen i. S. von Art. 7 Abs. 4 BayBO müssen mit ihrer Giebelwand an der Grundstücksgrenze errichtet werden, damit ein Garagenanbau auf dem Nachbargrundstück möglich ist. An vorhandene Grenzgaragen mit Flachdach muß straßenseitig profilgleich, gleich hoch und giebelständig zur Grenze angebaut werden.

An vorhandene Grenzgaragen mit Giebelwand zur Grundstücksgrenze muß straßenseitig profilgleich und gleich hoch angebaut werden; die Dachneigung und Dachdeckung sind dem bestehenden Garagendach anzupassen.

- d) Ausnahmsweise dürfen Grenzgaragen traufseitig zur Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn ein (profilgleicher) Anbau auf dem Nachbargrundstück

Marlis Propst 10.12.09 11:35

Gelöscht: A:\Garagengestaltungssatzung.doc

Gemeinde Schlehdorf 21.11.02 16:38

Eingefügt: A:\Garagengestaltungssatzung.doc

Marlis Propst 10.12.09 11:35

Gelöscht: H:\GDE  
Schlehdorf\Satzungen\Bauwesen\Garagengestaltungssatzung.doc

unmöglich oder nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich ist. Auch in diesem Fall sind die Grenzgaragen allseitig mit einem ortsüblichen Dachüberstand zu versehen. Läßt der Nachbar einen Grenzüberbau durch das Vordach nicht zu, so kann das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen im Einvernehmen mit der Gemeinde Schlehdorf eine Abweichung dahingehend zulassen, dass die Garage auch mit einer Abstandsfläche von bis zu 0,60 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden darf.

2. Einzelgaragen, die mit ihrer Längsseite (direkt) mit dem Hauptgebäude verbunden und max. 3,50 m breit sind, dürfen auch mit einem Pultdach (First entlang Außenwand des Hauptgebäudes) versehen werden. Bis zu einer Neigung von 27 Grad muß die Dachneigung des Hauptgebäudes übernommen werden. Bei steileren Hauptgebäuden darf die Pultdachneigung bis zum Mindestwert von 15 Grad reduziert werden.
3. Wandverkleidungen aus Blech, Kunststoff und Faserbeton sind ebenso unzulässig wie Dacheindeckungen mit gewellten Platten.
4. Seitlich offene Stellplatzüberdeckungen sind ohne (sichtbare) Dachneigung dann zulässig, wenn sie wie eine Pergolakonstruktion in Erscheinung treten, d. h. die profilierte Balkenkonstruktion darf nicht von oben abgedeckt werden. Allenfalls können dünne Platten (z. B. aus Sicherheitsglas) untergehängt oder im unteren Balkendrittel eingenetet werden.

### § 3 Stauraum

1. Zwischen der Einfahrt in eine Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche muß ein Stauraum von mindestens 5 Meter Tiefe eingehalten werden. Abweichungen kann das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen im Einvernehmen mit der Gemeinde Schlehdorf zulassen, wenn eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen ist.
2. Der Stauraum vor Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden.

### § 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schlehdorf erlassen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jocher  
1. Bürgermeister